

Werbeanlagensatzung der Stadt Jessen (Elster)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013 (GVBl LSA S. 440) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Werbeanlagensatzung der Stadt Jessen (Elster) vom 27.02.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 600 vom 08.03.2018, durch folgende 1. Änderungssatzung geändert:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Sichtwerbung im Stadtgebiet Jessen (Elster) einschließlich Ortsteile.
- (2) Zur Sichtwerbung (Außenwerbung) im Sinne dieser Satzung gehören alle ortsfesten und transportablen Werbeanlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und an öffentlichen Standorten angebracht sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Tafeln und Aufsteller.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Jessen (Elster). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung hat die Errichtung, Änderung und Unterhaltung aller Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten gemäß § 10 BauO LSA zu erfolgen.

§ 3

Grundsätze

- (1) Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen. Die Genehmigung/Zustimmung kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Die Texte und Inhalte dieser Werbung müssen in Schrift- und Sichtteil zur Genehmigung vorgelegt werden. Inhalte, die den guten Sitten widersprechen, sind nicht genehmigungsfähig.
- (2) Keiner Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde, jedoch einer städtebaulichen Zustimmung, bedürfen die Errichtung und Änderung folgender baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, wie
 - a) Werbeanlagen bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m²,
 - b) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt und nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
 - c) Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
 - d) Warenautomaten.
- (3) Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

(4) Unzulässig sind folgende Arten der Werbung:

- a) Werbeanlagen, die ausschließlich der Fremdwerbung dienen und nicht im Zusammenhang mit der Stätte der eigenen Leistung stehen;
- b) Werbeanlagen, bei denen die Werbung für die Stätte der eigenen Leistung oder die eigene Leistung gegenüber Fremdwerbung (z. B. Markenreklame) in den Hintergrund tritt;
- c) Tafeln und Sinnbilder, wie Werbefahnen, Spannbänder, Figuren und ähnliche der Werbung dienende Gegenstände außerhalb der Stätte der Leistung oder der besonderen Veranstaltung;

§ 4

Gestaltung, Errichtung und Beseitigung von Werbeanlagen

- (1) Soweit Werbeanlagen zulässig sind, müssen sie so gestaltet sein, dass sie nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe mit der gegebenen Architektur des betroffenen Bauwerks harmonisieren und sich in die nähere Umgebung einfügen.
- (2) Werbeanlagen sind so zu errichten bzw. zu befestigen, dass von ihnen keine Gefährdung oder Behinderung ausgeht.
- (3) Betriebe und Einrichtungen, die in der Stadt Jessen (Elster) nicht mehr ansässig sind bzw. nicht mehr existieren, sind verpflichtet innerhalb eines Monats nach Aufgabe des Gewerbes ihre Werbeanlagen vollständig zu entfernen. Nach Ablauf der Frist erfolgt auf öffentlichen Flächen eine kostenpflichtige Ersatzvornahme für den Unterhalter der Werbeanlagen bzw. für dessen Rechtsnachfolger durch die Stadt Jessen (Elster).

§ 5

Gebühren für Werbeanlagen

- (1) Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung auf privatem Grundstück wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € bis zu einer Ansichtsfläche von 0,5 m² und für jeden darüber hinausgehenden angefangenen m² weitere 7,50 € erhoben.
- (2) Für auf städtische Grundstücke errichtete Werbeanlagen (Werbung im öffentlichen Bereich) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 7,50 € bis zu einer Ansichtsfläche von 0,5 m² und für jeden darüber hinausgehenden angefangenen m² werden weitere 7,50 € erhoben.
- (3) Diese Gebühren gelten für Anlagen, die nach Eintritt der Rechtskraft der Satzung genehmigt werden.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.¹

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Werbeanlagensatzung verstößt.

¹ Absatz 4 eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 28.11.2022

Ordnungswidrig handelt derjenige, der

- a) Werbeanlagen ohne Genehmigung bzw. Zustimmung für dauernd oder vorübergehend errichtet, aufstellt, anbringt oder wesentlich ändert,
- b) Tafeln, Sinnbilder, Schrift- und Bildwerbung sowie Schaukästen und Warenautomaten in unzulässiger Weise errichtet, ändert oder unterhält.

§ 7

Andere Vorschriften

Von dieser Satzung unberührt bleiben andere Rechtsgrundlagen, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften und die Bauordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Werbeanlagensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung der Stadt Jessen (Elster) vom 24.06.2008 (Mitteilungsblatt Nr. 385 v. 17.07.08) außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Jessen (Elster), 27.02.2018, 28.11.2022 *(Daten der Ausfertigungen der Satzung und Änderungssatzung)*

Michael Jahn
Bürgermeister

Dienstsiegel

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Werbeanlagensatzung	27.02.2018	Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 600 vom 08.03.2018	09.03.2018
1. Änderung der Werbeanlagensatzung	22.11.2022	www.jessen.de am 13.12.2022	01.01.2023
		Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) Nr. 695 vom 14.12.2022	